

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB 2

Datum: 21. APR. 2015

vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Blümel

Liquiditätsverbund - Verwendung der Mittel
AF0441/15

Sehr geehrter Herr Blümel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Mit der Vorlage V0460/10 hat der Stadtrat am 18. März 2010 einen Beschluss zur „Teilnahme der städtischen Eigengesellschaften am Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden“ gefasst. Sowohl in der Begründung, als auch in der Anlage 1 „Vorgaben im Rahmen der Einbeziehung der städtischen Eigengesellschaften in den Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden gemäß Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 18.02.2010“ wird auf die haushaltsrechtlichen Beschränkungen, denen eine solche Konstruktion unterliegt verwiesen. In der öffentliche Debatte wurde vor kurzem ein Vorschlag zur Errichtung einer städtischen Wohnungsgesellschaft unter in Anspruchnahme von Mitteln des Liquiditätsverbundes in Höhe von 190 Mio Euro gemacht. Diese sollen demnach der zu gründenden Gesellschaft als sogenanntes Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte in diesem Kontext um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Höhe sind gemäß der Liquiditätsplanung der LHD Mittel aus dem Liquiditätsverbund im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung frei verfügbar?“

Aktuell (Stand April 2015) ist ein hoher vorübergehend nicht benötigter Liquiditätsbestand vorhanden. Diese vorübergehend nicht benötigten Mittel stehen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit dem Liquiditätsverbund zur Verfügung. Ursächlich für die derzeit hohe Liquidität sind vor allem die hohen investiven Haushaltsausgabereste. Inwieweit es gelingt, diese nachhaltig abzubauen, muss abgewartet werden.

2. „Über welche Zeiträume dürfen Mittel des Liquiditätsverbundes an Teilnehmer des Liquiditätsverbundes ausgeliehen werden? Welche Vorgaben der Landesdirektion gibt es dazu?“

Die Vorgabe der Landesdirektion gemäß Schreiben vom 18.02.2010 lautet:

„Die Anlage der nicht benötigten Kassenmittel im Rahmen des Cash Pooling soll den Zeitraum von einem Jahr bzw. darf den Zeitraum der Liquiditätsplanung nicht überschreiten (untere Schranke gilt).“

Diese Vorgaben der Landesdirektion wurden Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates V0460/10 vom 18.03.2010 zur „Teilnahme der städtischen Eigengesellschaften am Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden“.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass die verfügbare – vorübergehend nicht benötigte – Liquidität immer nur maximal für ein Jahr zur Verfügung gestellt werden kann. Der Betrag ist danach grundsätzlich zurückzuzahlen, es sei denn, es wurde eine Verlängerung für ein weiteres Jahr vereinbart. Bisher konnten entsprechende Verlängerungen immer wieder vereinbart werden.

3. „Aktuell nehmen die Technischen Werke Dresden Mittel aus dem Liquiditätsverbund in Anspruch. Was wäre die Folge für die Technischen Werke, wenn diese Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen würden?“

Die Mittel wären entweder nach Ablauf der Vereinbarung (maximal ein Jahr) oder aber nach Kündigung der Vereinbarung durch die Landeshauptstadt Dresden (der Landeshauptstadt Dresden steht ein 14-tägiges Kündigungsrecht zu) an die Landeshauptstadt Dresden zurückzuzahlen. Die Technische Werke Dresden GmbH müsste in der entsprechenden Größenordnung kurz-, mittel- oder langfristige Darlehen bei Kreditinstituten aufnehmen. Die Zinssätze sind dabei vergleichbar.

4. „Ist die Verwendung nicht benötigter liquider Mittel der LHD als Gesellschafterdarlehen für eine städtische Gesellschaft rechtlich zulässig, auf welcher Rechtsgrundlage könnte dies erfolgen?“

Aus Sicht der Stadt ist die Ausreichung von Mitteln aus dem Liquiditätsverbund zu unterscheiden von der Ausreichung von Gesellschafterdarlehen an kommunale Unternehmen. Aus Sicht der städtischen Tochter ist beides formal ein Gesellschafterdarlehen. Während es sich aus Sicht der Stadt bei der Ausreichung von Mitteln aus dem Liquiditätsverbund um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, welches keinen planungspflichtigen Vorgang darstellt, ist für die Ausreichung eines Gesellschafterdarlehens eine haushaltsrechtliche Ermächtigung erforderlich. In diesem Zusammenhang sind für die Ausgabe entsprechende Deckungsmittel erforderlich. Es dürfte grundsätzlich möglich sein, den vorübergehend nicht benötigten Liquiditätsbestand hierfür zu verwenden (Deckung aus der Liquiditätsreserve), es müsste jedoch die Tilgung eines solchen Gesellschafterdarlehens unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung der Landeshauptstadt Dresden vereinbart werden. Dies bedeutet, dass die Landeshauptstadt Dresden sicherstellt, dass die ausgereichten Mittel dann wieder zur Verfügung stehen, wenn sie diese selbst benötigt.

Insofern müssten auch für die Ausreichung von Gesellschafterdarlehen an kommunale Unternehmen, die über vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel gedeckt werden, die von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.02.2010 vorgegebenen Maßgaben anzuwenden sein.

Für Gesellschafterdarlehen, die haushaltseitig nicht über die vorübergehend nicht benötigte Liquidität gedeckt werden, stellt sich dies anders dar. In diesem Fall handelt es sich um Deckungsmittel, die – im Gegensatz zur verfügbaren Liquidität – nicht bereits anderweitig verplant sind.

Im Übrigen ist bei vorübergehend nicht benötigten Kassenmitteln darauf zu achten, dass diese sicher, ertragreich und greifbar anzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister